

worden und durch den Druck hinlänglich verbreitet. Uebrigens wurden sie nicht alle an jedem Orte und zu jeder Zeit gleich streng beobachtet. Im gubenischen Kloster scheint vom Anfange an, wie Thatsachen lehren, von denen im folgenden Abschnitte die Rede sein wird, ohne Nachtheile für die klösterliche Zucht und Ordnung bis um 1500 die mildeste Auslegung der alten benediktinischen Vorschriften grundsätzlich geherrscht zu haben und gleichsam Richtschnur gewesen zu sein. Nur von den klösterlichen drei Hauptgelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit ward nicht die geringste Abweichung geduldet.

Nach der benediktinischen Vorschrift wohnten im Kloster nie mehr als zwölf Nonnen. Sie wurden hinsichtlich ihres Lebenswandels beaufsichtigt, in dem Kirchendienste und den klösterlichen Verrichtungen unterwiesen und angeleitet, auch in sprachlichen und anderen Kenntnissen unterrichtet von einer Aebtissin (Abbatissa) und deren Stellvertreterinnen, einer Priorin (Priorinna, Priorissa) und einer Subpriorin (Subpriorinna, Unterpriorin, Subpriorissa), denen sie, falls die Aebtissin nicht gegenwärtig war, eben die Ehrfurcht erweisen und denselben unbedingten Gehorsam leisten mußten, wie der Aebtissin selbst. Demnach bestand die ganze Samptnung (Sammlung, conventus) aus funfzehn Klosterjungfrauen. Die täglichen Geschäfte, welche sie nicht selbst besorgen konnten oder wollten, verrichteten Dienerinnen, Klostermägde (servae) und Laienschwestern (sorores laicae, conversae servae), deren Anzahl unbestimmt gewesen zu sein scheint und sich muthmaßlich nach dem zeitweiligen Bedürfnisse richtete. Die Aebtissin hatte zu ihrer eigenen Bedienung gewöhnlich mehrere Dienerinnen und Mägde. Eine der Nonnen, die Küchenmeisterin, besorgte mit den Köchinnen und den Küchenmägden, die alle unter dem besonderen Befehle derselben standen, die vorschriftsmäßige Bereitung der Speisen und des Backwerkes; eine andere, die Kellermeisterin oder Kellnerin, beaufsichtigte den Wein und das Bier in den Kellern; eine dritte, die Schaffnerin, achtete auf die Verwendung des aufbewahrten Getreides und Obstes.

Außer dem Gottesdienste, der nach dem Gebrauche der römisch-katholischen Kirche in der lateinischen Sprache abgehalten ward, bedienten sich die Nonnen im täglichen Verkehre mit einander der deutschen Sprache, selten der lateinischen, und muthmaßlich noch seltener einer anderen fremden. Sie pflegten einander mit Schwester, die Priorin und die Subpriorin mit hochwürdige Schwester, und die Aebtissin mit hochwürdigste Schwester, Frau Aebtissin oder Frau (Domina) anzureden. Hinsichtlich solcher Artigkeiten, erzählt Breßler weiter, verfahren sie nach Herkommen und Uebereinkunft, nicht nach eigentlichen Vorschriften. Ueberhaupt beobachteten sie gegen einander wohl ein freundliches und gefälliges, aber weniger ein vertrauliches als ein adliges Benehmen, an welchem sogar der spottlustige Dr. Jeremias Barth nichts zu rügen weiß.

Die Nonnen besaßen und übten das Recht, die Aebtissin, die Priorin und die Subpriorin, jede auf die Zeit ihres Lebens, aus ihrer Mitte frei zu erwählen. Wahrscheinlich mußten sie sofort die getroffene Wahl dem vorgesetzten Bischöfe von Meissen schriftlich anzeigen; doch ist nur ein einziger Bestätigungsbrief desselben aus dem Jahre 1519 erhalten worden.

Der Aebtissin zur Seite stand der Propst (praepositus) des Klosters, welcher Anfangs der einzige, nach der Stiftung der Mönchsklöster zu Dobrilug